

## Stadtverordnung

### der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

#### § 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

Fischabtrieb	Sonntag, 02.04.2017
Pflanzenvergnügen	Sonntag, 21.05.2017
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 03.09.2017

#### § 2

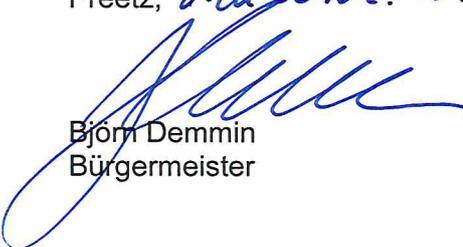
Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt am 05.09.2017 außer Kraft.

Preetz, *den 10.02.2017*

  
Björn Demmin  
Bürgermeister